

ist. In Preußen z. B. ist schon vor Publication der Rechtsanwaltsordnung diese Vorschrift getroffen worden, daß Richter und Anwälte ein Amtskleid tragen sollten, also vor der Rechtsanwaltsordnung. Bis dahin hatte die Reichsgesetzgebung mit der Rechtsanwaltschaft sich noch nicht befaßt. Da stand allerdings der Landesgesetzgebung es unbedingt frei, solche Bestimmungen zu treffen. Ich gehe auf die allgemeinen Gründe und Bedenken gegen das Amtskleid der Rechtsanwälte nicht ein. Ich erlaube mir aber, noch zu bemerken, daß die Anwälte Vertreter des Bürgerthums sind und von diesem auch in der Kleidung sich nicht trennen und nicht durch die Kleidung sich von ihren Auftraggebern loslösen sollten, nicht durch die Kleidung eine besondere Klasse bilden und als solche sich kennzeichnen sollten. Meine Herren! Das ist jedenfalls kein Vortheil, sondern ein Nachtheil. Von den Bürgern wird es jedenfalls viel lieber gesehen, wenn ihre Anwälte sich in bürgerlicher Kleidung bewegen, selbstverständlich in anständiger. Meine Herren! Ich wiederhole, Sie thun am besten, wenn Sie das Gesetz ablehnen. Die Frage, die es lösen soll, wird dann von selbst von der Tagesordnung verschwinden und — hoffe ich — nach und nach ohne Gesetz im Sinne des Gesetzes gelöst werden.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Ubelen: Die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß es sich hier um eine große Kleinigkeit, um eine Quisquilie handele, mit der sich eigentlich die Regierung gar nicht hätte beschäftigen sollen, sollte mir ein Bedenken erwecken, noch Etwas zur Sache zu sagen. Die bisher gehörten Reden haben einen reichhaltigen Stoff gegeben, welchem gerecht zu werden mehr Zeit erfordern würde, als die Sache nach Ansicht des Herrn Vorredners vielleicht verdient; ich kann aber doch einige Punkte nicht ganz ohne Erwiderung lassen. Es ist zunächst die Angabe des Grundes vermißt worden, aus welchem die Regierung sich bestimmt gefunden hat, ein Amtskleid für die Richter einzuführen, ohne welches auch für die Sachwalter keine Rede davon sein würde. Ich gestatte mir in dieser Beziehung nur zwei Worte. Die Würde der Rechtspflege, die Würde des Richters dadurch zu heben, der Gedanke ist allerdings der Regierung sehr fern gewesen; die Würde des Richters beruht auf der hohen Bedeutung seines Amtes für die öffentlichen Interessen; sie beruht auf der Strenge der Pflicht, welche das Richteramt auferlegt, und darauf, daß der Richter für die Art und Weise, wie er sein Amt ausübt — abgesehen von dem Falle einer willentlichen Verletzung der Richterpflicht, welche ihm als Verbrechen angerechnet

wird — Niemandem verantwortlich ist, als sich selbst. Darin liegt die Würde des Richters. Wie aber bei jeder Sache, welche in der Öffentlichkeit eine Wirksamkeit zu üben bestimmt ist, die Form von Bedeutung ist, in welcher sie zur Erscheinung kommt, so ist es auch nicht ohne Bedeutung, daß der Richter in öffentlicher Gerichtssitzung in einer angemessenen Tracht erscheint. Es steht diese Forderung auf derselben Linie, wie die Anforderung, welche man an die würdige Beschaffenheit der Gerichtlocalitäten und an die würdige Form der Verhandlung selbst stellen muß. Im Jahre 1856, als die öffentlichen Gerichtssitzungen bei uns eingeführt wurden, ist verordnet worden, daß die Richter bei den Gerichtssitzungen den Frack tragen sollen. Die Verordnung ist hier und da mit der Zeit in Vergessenheit gerathen, die Vorschrift ist auch nicht praktisch; denn sie schließt auch den Frack nicht aus, der infolge langen Gebrauchs in einen Zustand gerathen ist, daß er in anständiger Gesellschaft nicht mehr getragen werden kann. Das abgelegte Gesellschaftskleid, der sogenannte Expeditions- oder Einspruchsfrack ist eine unpassende Kleidung und nicht minder unpassend ist auch die hier und da an dessen Stelle getretene Straßentollette von beliebiger Farbe und sonstiger Beschaffenheit. Bei gewöhnlicher Kleidung die Grenzlinie zwischen Dem zu finden, was der Anstand in dieser Beziehung verbietet und gestattet — und sie muß eingehalten werden und nöthigenfalls hat der Präsident des Gerichts darüber zu wachen —, ist mitunter nicht leicht. Vorzuziehen ist deshalb ein besonderes Kleid für den Richter, welches zugleich seine besondere amtliche Stellung erkennen läßt und Jedermann, der mit dem Gericht zu thun hat, jederzeit an die besonderen Rücksichten erinnert, die er dem Gericht schuldig ist. In Betreff der Sachwalter greifen die nämlichen Rücksichten Platz. Die Sachwalter sind nicht Beamte im Sinne unseres Staatsdienergesetzes, das ist richtig; allein es ist gleichwohl ein öffentliches Amt, welches sie in Ausübung ihres Berufs verwalten. Wenn man das nicht gelten lassen will, so läuft das auf einen Wortstreit hinaus. Sie sind bei den Verhandlungen vor dem Collegialgerichte ebenso nothwendig, wie die Richter. Ueberall, wo die Amtstracht für die Richter eingeführt ist, tragen auch die Sachwalter das Amtskleid;

(Abg. Dr. Schaffrath: Reichsgericht!)

— ich werde mir zwei Worte über das Reichsgericht nachher gestatten —; überall ist das so, wo die Amtstracht der Richter eingeführt und eingebürgert ist, und das Unterlassen des Tragens der ihnen verliehenen Amtstracht seitens der Sachwalter erscheint als eine fortdauernde öffentliche Opposition gegen eine Einrichtung, welche jetzt im größten Theil von Deutschland besteht. Es scheint nicht zweckmäßig, daß dieser Zustand